

# **Stadt Meisenheim**

## **Bebauungsplan „Im unteren Briel, Im oberen Briel“, 2. Änderung**

**Beteiligung gem.**

**§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen  
durch den Stadtrat der Stadt Meisenheim  
in der Sitzung am**

\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

**Stand: 17.02.2022**

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

<b>Absender</b>	<b>Datum</b>
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	17.01.2022
Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“	19.01.2022
Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein	07.02.2022
Pfalzgas GmbH Netzmanagement	04.01.2022

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Direktion Landesarchäologie Mainz – Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz	07.01.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Aus dem betroffenen Areal sind bislang keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt; ein Vorhandensein kann deswegen aber nicht ausgeschlossen werden. Aus dem ca. 180 m südöstlich gelegenen Flurstück 272/3 ist der Fund einer römischen Goldmünze aus dem Jahr 1850 bekannt. Daher sind in diesem Umfeld römische Siedlungsbefunde zu vermuten. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würde, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP §21 zum Tragen käme. Eine geomagnetische Voruntersuchung könnte ggf. die Planungssicherheit erhöhen.</p> <p>Damit wir die Möglichkeit zur Überprüfung haben, ist der Beginn der Erdarbeiten bei der Landesarchäologie <u>vier Wochen</u> im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landessarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz- E-Mail: landesarchäologie-mainz@gdke.rlp.de</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft die Belange der GDKE-Direktion Landesarchäologie; die Stellungnahme der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege und der Abteilung Erdgeschichte müssen jeweils separat eingeholt werden.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird den Planunterlagen beigelegt.</p>
<p><b>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

<b>2</b>	<b>Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte – Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz</b>	<b>10.01.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Wir haben das oben aufgeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Abt. Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.  Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Abt. Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Kenntnisnahme. Eine Beteiligung wurde durchgeführt.
<b>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>3</b>	<b>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien</b>	<b>11.01.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Durch das Vorhaben werden die Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.  Der betreffende Streckenabschnitt der Strecke 3281 wurde 2008 von der Deutschen Bahn AG verkauft, aber noch nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Das bedeutet, dass die Strecke noch der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamt (EBA) - gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) - unterliegt	Kenntnisnahme. Das Eisenbahn-Bundesamt wurde ebenfalls beteiligt.
<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>4</b>	<b>Eisenbahn-Bundesamt</b>	<b>12.01.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
i.	<p>Das Plangebiet liegt an der stillgelegten Eisenbahnstrecke 3281 Homburg (Saar) – Staudenheim (ca. in Höhe von Bahn-km 85,800 bis ca. Bahn-km 85,820), die gegenwärtig für Draisinenfahrten genutzt wird. Ich rege an, die zuständige Behörde für Draisinen in Rheinland-Pfalz in diesem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Anschrift: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Koblenz, Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen, Schifffahrt, Friedrich-Ebert-Ring 14-20 56068 Koblenz)</p>	<p>Eine Abstimmung mit dem LBM Koblenz hat vorab stattgefunden. Im Ergebnis spricht nichts dagegen, die Halle bis auf 3 m an die Grenze der Bahnstrecke heranzuführen. Sofern eine Reaktivierung der Bahnstrecke vorgesehen wird, ist der DB-Standard herzustellen. Eine Auflage hierzu wird vonseiten des LBM Koblenz im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgesehen.</p>
<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>5</b>	<b>Stadtwerke Kaiserslautern</b>	<b>13.01.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
i.	<p>Nach Überprüfung der vorhandenen Infrastruktur zur Wasserversorgung und der örtlichen Verhältnisse können wir Ihnen mitteilen, dass es nach den vorliegenden Informationen keine Bedenken aus Sicht der Wasserversorgung gibt.</p> <p>Wir bestätigen Ihnen, dass im öffentlichen Bereich, im Umkreis von 300 m, eine Löschwasserversorgung von 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung steht.</p> <p>Die angegebene Löschwassermenge muss über mehrere Löschwasserentnahmemöglichkeiten bezogen werden. Voraussetzung ist der Regel- bzw. Normalbetrieb der Wasserversorgung. Ausgenommen sind betriebsbedingte Störungen.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird den Planunterlagen beigelegt.</p>
<b>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>6</b>	<b>Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Süd</b>	<b>31.01.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Das vorbezeichnete Grundstück „A“ grenzt an die derzeitig stillgelegte (aber nicht entwidmete) Bahnstrecke Lauterecken – Staudernheim. In dem planfestgestellten Flächennutzungsplan, wie auch im festgestellten Bebauungsplan (vom 17.07.1970) wurden die Grenzen zu der damals nicht im Betrieb befindlichen Bahnanlage festgehalten. Die o.g. Strecke war ursprünglich 2-gleisig und wurde später auf ein Gleis reduziert, wodurch große Flächen dem Gleisbereich zuzuordnen sind. Die von der Bundes- und Landesregierung vorgesehene Stärkung des ÖPNV geht auch mit dem Ziel einher, bisher stillgelegte Bahnstrecken wieder zu reaktivieren. Dies ist auch der Grund für den Zweckverband SPNV RLP Süd, aktuell die Möglichkeiten für eine mögliche Reaktivierung der Strecke Lauterecken – Staudernheim untersuchen zu lassen.</p> <p>Durch die vorgesehene B-Plan Änderung darf daher eine spätere Wiederinbetriebnahme dieser Schienenstrecke für den Personen- und Güterverkehr in keiner Weise beeinträchtigt werden.</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass durch eine zu große Nähe der geplanten Bebauung zum vorhandenen Gleis zukünftig auch die Möglichkeit eines Gleisanschlusses zum Gewerbegebiet verhindert würde. Aus dem vorgenannten Gründen halten wir es daher für nicht zielführend, mit der Bebauungsgrenze, für das im Bebauungsplan mit „A“ bezeichnete Areal, sehr nah an die Gleisanlage heranzurücken. Die Kreisverwaltung Kusel erhält eine Kopie unseres Schreibens.</p>	<p>Durch die Anpassung der Baugrenze wird die notwendige Erweiterung des hier angesiedelten Gewerbebetriebes ermöglicht. Eine Anbindung der Bahngleise an das Gewerbegebiet ist vonseiten der Stadt nicht vorgesehen. An der Planung wird festgehalten.</p>
<b>Beschlussvorschlag</b>		
<p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Erweiterung der Gewerbebetriebe soll ermöglicht werden, eine Anbindung der Bahn an das Gewerbegebiet ist nicht vorgesehen. An der Planung wird festgehalten.</p>		
<p><b>Abstimmung:</b> <input type="checkbox"/> <b>Einstimmig</b>      ____ <b>Ja-Stimmen</b>      ____ <b>Nein-Stimmen</b>      ____ <b>Enthaltungen</b></p>		

<b>7</b>	<b>Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach</b> <b>Ergänzende Stellungnahme LBM Bad Kreuznach</b>	<b>03.02.2022</b> <b>21.02.22</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
i.	<p>Durch die vorliegende Planung der Stadt Meisenheim ist angedacht, eine weitere Entwicklung zweier in den beiden zur Änderung anstehenden Plangebietsteilbereichen angesiedelter Betriebe zu ermöglichen. Hierbei soll unter anderem im Teilbereich B – unmittelbar westlich an die Landesstraße L376 angrenzend – der festzusetzende Baugrenzabstand zur Landstraße verringert werden.</p> <p>Im Jahr 2021 wurde an unseren LBM Bad Kreuznach im Vorfeld eines Bauantragsverfahrens für die Errichtung einer Getreidelagerhalle der Firma Stumpf GmbH seitens des planenden Architektenbüros die Anfrage auf Reduzierung der Bauverbotszone zur L 376 in der Ursprungsplanurkunde festgesetzten 20 Metern auf 15 Meter eingereicht- Eine Zustimmung zu diesem Abstandsmaß, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 376, wurde in dieser Vorabstimmung in Aussicht gestellt; eine offizielle Beteiligung im Rahmen des entsprechenden Bauantragsverfahrens erging bislang nicht; nach unserem Kenntnisstand wird die Durchführung des Bauantragsverfahrens seitens der Kreisverwaltung Bad Kreuznach erfolgen, sobald die vorliegende Bebauungsplanänderung umgesetzt wurde. Entgegen der vor beschriebenen Planvorlage des Architektenbüros ist die im Planzeichnungsentwurf der gutschker &amp; dongus GmbH vorgesehene Baugrenze partiell in einem geringeren Abstandsmaß als 15 Meter, bezogen auf den äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 376, dargestellt.</p> <p>Zur Entwurfsplanung der Stadt Meisenheim können wir somit in der aktuell vorliegenden Form keine Zustimmung erteilen, diese jedoch, inklusive einer Reduzierung der Bauverbotszone zur L 376 in Aussicht</p>	<p>Die Baugrenze orientiert sich an vorgelegten Planunterlagen und unterschreitet die genannten 15 m Abstand zur L 376 geringfügig. Die Baugrenze wird entsprechend klarstellend auf 15 m Abstand verschoben.</p>

	<p>stellen, sofern die nachfolgenden aufgeführten Bedingungen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die östliche Baugrenze in Teilbereich B des Plangebietes ist in einer durchgehenden Entfernung von 15 Metern, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landstraße, planerisch festzusetzen; diesbezüglich bitten wir um Anpassung der Planzeichnung bzw. der textlichen Festsetzungen</li> <li>- Die verkehrliche Erschließung beider zur Änderung anstehender Teilbereiche hat ausschließlich über die vorhandene Stadtstraße „Im Briel“ zu erfolgen</li> <li>- Im Rahmen der Prüfung von Streckenbildern der L 376 fiel in diesem Zusammenhang auf, dass sich im Norden des Teilbereiches B eine direkte Zufahrt zur Landesstraße befindet, für deren Herstellung nach unserer Aktenlage keine Genehmigung erfolgte bzw. deren Ausgestaltung nicht mit unserem Hause abgestimmt wurde</li> <li>- Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass eine Errichtung baulicher Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar an eine Landesstraße angeschlossen werden sollen, dem Bauverbot §22 Abs. 1 Ziffer 2 Landesstraßengesetz unterliegt</li> </ul> <p>Wir bitten diesbezüglich um Information, inwieweit hier eine Abstimmung mit unserem LBM Bad Kreuznach erfolgt ist. Sofern die Zufahrt ohne Zustimmung unserer Straßenbaubehörde angelegt wurde, wäre diese zurückzubauen und in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen.</p>	<p>Eine klarstellende Festsetzung hierzu wird berücksichtigt.</p> <p>Die Erschließung der beiden Teilbereiche ist bereits über die Straße „Im Briel“ gewährleistet.</p> <p>Eine Abstimmung hierzu hat zwischen dem Eigentümer und dem LBM stattgefunden, sodass der Sachverhalt zwischenzeitlich geklärt wurde.</p> <p>Das nebenstehende Bauverbot ist in der Plandarstellung mit einer 20 m-Abstandslinie gekennzeichnet. Ein Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>Eine Abstimmung hierzu hat zwischen dem Eigentümer und dem LBM stattgefunden, sodass der Sachverhalt zwischenzeitlich geklärt wurde. Die genannten Auflagen sind entsprechend dem LBM im Rahmen der Bauausführung einzuhalten.</p>
<p>II.</p>	<p>Neben den anbaurechtlichen Vorgaben sind im vorliegenden Fall aus Sicht unseres LBM Bad Kreuznach auch folgende landespflegerische Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge der L 376 befindet sich dem zur Änderung anstehenden Teilbereich B und der Landstraße eine landespflegerische Ausgleichsfläche unseres LBM</li> </ul>	

	<p>(Baumbepflanzung – Flurstück 475/87, Flur 1, Gemarkung Meisenheim)</p> <p>Dieses Flurstück liegt innerhalb der Bebauungsplanabgrenzung des Ursprungsbebauungsplanes aus dem Jahr 1970- Im Zuge der anstehenden Bebauungsplanänderung bitten wir somit entweder um Abänderung des Baufensters des Bebauungsplangebietes in diesem Abschnitt mit Herausnahme der Fläche aus der Plangrenze oder alternativ um eine zeichnerische und textliche Festsetzung der landespflegerischen Ausgleichsfläche innerhalb des Plangebietes mit nachrichtlicher Übernahme der Ausgleichsfläche als Fläche des Landes bzw. des LBM Bad Kreuznach.</p> <p>Wir bitten um entsprechende Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Im Weiteren bitten wir im Bauleitplanverfahren um Beachtung der nachfolgenden allgemeinen Bedingungen:</li> <li>- Die Sicherheitsabstände zur L 376 nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) sind für das Bauvorhaben im Teilbereich B zu beachten. Gegebenenfalls sich daraus ergebende Absicherungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger auf seine Kosten und im Einvernehmen mit uns durchzuführen</li> <li>- Bauungen/Bepflanzungen etc. innerhalb des Teilbereiches B dürfen nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein</li> <li>- Für die Entwässerung des im Plangebiet anfallenden unverschmutzten, nicht zu versickernden Oberflächenwassers sind unbedingt Lösungen ohne Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung unserer Straßenentwässerungseinrichtungen zu suchen.</li> </ul>	<p>Die nebenstehende Festsetzung befindet sich angrenzend zum Geltungsbereich und wird im Ursprungsbebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Ein Hinweis hierzu wird dem Bebauungsplan beigefügt.</p> <p>Aufgrund der Örtlichkeit sollten sichtbehindernde oder verkehrsgefährdende Bauungen oder Bepflanzungen nicht zu erwarten sein. Ein Hinweis wird dem Bebauungsplan beigefügt.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits bebaut und die Entwässerung geregelt. Eine Änderung an der bestehenden Entwässerung ist nicht vorgesehen.</p>
--	--	---

<p>III.</p>	<p><u>Ergänzende Stellungnahme vom 21.02.22</u> Wir kommen zurück auf unsere im Betreff genannte und im Verfahren nach § 4 Absatz 2 BauGB ergangene Stellungnahme, im Speziellen auf die unter den Spiegelstrichen 2 und 3 auf Seite 2 aufgeführten Bedingungen</p> <p>Zwischenzeitlich erfolgte im Rahmen einer telefonischen Abstimmung mit dem Betreiber der Firma Karl Stumpf Landproduktenhandel GmbH, Herrn XXXX, eine Klärung zur bestehenden Zufahrtsituation im Norden des Teilbereiches B im Zuge der Landesstraße L 376 dahingehend, dass – gemäß der Aussage des Herrn XXXX – die Zufahrt bereits vor der Ansiedlung seiner Firma am Standort Meisenheim vorhanden war und diese nur in Ausnahmefällen als Behelfszufahrt genutzt wird; seither erfolgt die Haupteinschließung seines Geländes über die Stadtstraße „Im Briel“.</p> <p>Herr XXXX bekundete allerdings sein Interesse zur Nutzung der bestehenden Zufahrt in der Zeit der Bauphase der angedachten Errichtung einer Getreidelagerhalle auf dem Firmengelände. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom bestehenden Bauverbot des § 22 Absatz 1 Ziffer 2 Landesstraßengesetz sowie damit einhergehend den Erlass einer temporären Sondernutzungserlaubnis für die Zeit bis zur Beendigung der Lagerhalle können wir an dieser Stelle in Aussicht stellen, sofern die in unserem oben genannten Schreiben aufgeführten Bedingungen (Festsetzung des Baugrenzabstandes zur L 376 auf 15 m, Berücksichtigung der landespflegerischen Ausgleichsfläche) im Zuge der Bebauungsplanänderung erfüllt werden und darüber hinaus seitens der Firma Stumpf die erforderliche Sondernutzungserlaubnis für eine temporäre Baustellenzufahrt rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei unserem LBM beantragt wird.</p> <p>Die verkehrsrechtliche Absicherung und Kennzeichnung der Baustellenzufahrt (Geschwindigkeitsreduzierung, Baustellenbeschilderung) ist mit der zuständigen Verkehrsbehörde,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Abstand der Baugrenze wird, wie oben bereits berücksichtigt, klarstellend auf 15 m zur Fahrbahnkante festgesetzt.</p> <p>Ein Hinweis hierzu wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
-------------	---	--

	<p>der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, im Vorfeld einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten ist – gemäß unserer Ausführungen in vor genanntem Schreiben – die Zufahrt entsprechend des grundsätzlichen Bauverbotes für die Errichtung baulicher Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar an die Landesstraße angeschlossen werden sollen, durch geeignete Maßnahmen seitens des jetzigen Bauvorhabenträgers, der Firma Stumpf, von deren Gelände aus durch geeignete Maßnahmen (beispielsweise eine Zaunanlage/Toranlage) zu schließen.</p> <p>Wir bitten, die antragstellende Firma Stumpf entsprechend zu informieren.</p>	<p>Der Eigentümer wurde informiert.</p>
--	--	---

**Beschlussvorschlag**

Die Baugrenze wird auf 15 m zur L 376 festgesetzt. Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.

**Abstimmung:**  **Einstimmig**      \_\_\_\_ **Ja-Stimmen**      \_\_\_\_ **Nein-Stimmen**      \_\_\_\_ **Enthaltungen**

<b>8</b>	<b>Pfalzwerke Netz</b>	<b>29.12.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Unter Berücksichtigung der Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, bestehen keine Bedenken in Bezug auf das im Betreff genannte Verfahren.</p> <p>Da sich aufgrund kurzfristig erforderlich werdender Erweiterungen unseres Versorgungsnetzes der Bestand jedoch ändern kann, ist vor Baubeginn unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einzuholen. Diese steht auf unserer Homepage <a href="https://online-planauskunft.pfalzwerke-netz.de/">https://online-planauskunft.pfalzwerke-netz.de/</a> zur Verfügung.</p>	<p>Ein Hinweis hierzu wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
II.	Belang 2	

**Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.**

--

<b>9</b>	<b>RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.</b>	<b>29.12.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahmen ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfinden.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	Ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft ist nicht vorgesehen.
<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>10</b>	<b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord / Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz</b>	<b>28.01.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>1. Allgemeine Wasserwirtschaft/Starkregenvorsorge</p> <p>Von der geplanten Änderung der „Fläche A“ sind keine Gewässer und kein Überschwemmungsgebiet betroffen.</p> <p>Im Bereich der „Fläche B“ soll die Bebauung näher an die östlich angrenzende L 376 vorgeschoben werden, Die überplante Fläche befindet sich außerhalb des mit Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Glans und auch außerhalb des überschwemmungsgefährdenden Bereichs. Hinsichtlich der geplanten Änderung bestehen keine Bedenken in Bezug auf das Überschwemmungsgebiet.</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Glans grenzt unmittelbar nördlich und östlich an den Bebauungsplan an. In den Unterlagen sind keine Aussagen dazu enthalten, ob an der bestehenden Böschung des erhöhten Geländes Maßnahmen vorgesehen sind. Der Wasserspiegel des 100-jährlichen Hochwassers ist hier mit 148,30 m NHN anzusetzen. Der geplanten Änderung im Bereich der „Fläche B“ wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die vorhandene Böschung in der ursprünglichen Form erhalten bleibt und es zu keinen Auffüllungen Böschungsbereich/der Böschung kommt.</p> <p>2. Abschließende Beurteilung Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Briel“ der Stadt Meisenheim aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Auffüllungen des Böschungsbereiches sind nicht vorgesehen. Das überplante Gebiet befindet sich in seiner Höhenlage deutlich über dem der angrenzenden L 376 und dem angrenzenden Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

11	Kreisverwaltung Bad Kreuznach / Amt Bauen und Umwelt	31.01.2022
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Als Untere Bauaufsichtsbehörde (Ansprechpartnerin Frau Weis):</p> <p>1. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass alle Hinweise in den Bebauungsplan mit zu übernehmen sind, die eine Klärung von Sachverhalten auf der nachfolgenden Vollzugsebene erfordern. Dies wären u.a. Hinweise auf eine Beteiligung weiterer Behörden im Zulassungsverfahren (z.B. Landesbetrieb Mobilität, Deutsche Bahn etc.), deren Anregungen und Forderungen nicht abschließend auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt und damit auf die Zulassungsebene verlagert werden sollen. Ansonsten werden</p>	Kenntnisnahme.

	<p>wir sowie Planer und Bauherr darauf vertrauen dürfen, dass der Bebauungsplan endabgewogen ist.</p> <p>2. Durch das in Rheinland-Pfalz vorgesehene und auch nicht fakulativ anwendbare Freistellungsverfahren gewinnen die sonstigen Informationen/Hinweise von Behörden für den Bauherrn und Planer an Bedeutung. Hier sind beispielsweise auch Hinweise auf sonstige durchzuführende Verwaltungsverfahren zu verstehen. Gleiches gilt für Empfehlungen, beispielsweise zu Gebäudegründungen, Kellerbereichen etc. Wir empfehlen daher, alle derartigen Hinweise mit in den Bebauungsplan zu übernehmen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.</p> <p>3. Wir empfehlen, ggf. durch (Aufhebungs-) Beschluss des Stadtrates klarzustellen, dass die vorliegende Planung die vorherige Planung ersetzen soll und diese damit aufgehoben wird, da ansonsten im Falle einer Unwirksamkeits- oder Nichtigkeitsfeststellung in einem gerichtlichen Verfahren, dieser wieder auflebt. Dies sollte im textlichen Teil des Bebauungsplanes zum Ausdruck gebracht werden (BVerwG, Beschluss vom 16. Mai 2017 – 4 B 24.16 -).</p> <p>4. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit bitten wir grundsätzlich um Darstellung (in der Begründung oder al Hinweis auf der Bebauungsplanurkunde), wie sich die Rechtsverhältnisse durch die Planung ändern. Grundsätzlich sollten die im verbindlichen Beteiligungsverfahren nach §3 Abs.2 und §4 Abs.2 BauGB offengelegten Unterlagen immer identisch mit der voraussichtlichen Endfassung sein, somit auch alle Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen und Ausfertigungsvermerke enthalten. Diese fehlen hier jedoch. Somit ist insbesondere hinsichtlich der geltenden Rechtsgrundlagen nicht eindeutig ersichtlich, ob für die nicht</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Bebauungsplan wird im Überlagerungsbereich geändert. Ein Vermerk hierzu wird den Planunterlagen beigefügt. Eine Aufhebung der bisherigen Rechtslage ergibt sich aus der Änderung. Bis diese rechtskräftig ist, gilt der bisher geltende Bebauungsplan weiter.</p> <p>Mit Satzungsbeschluss wird die zugehörige Planurkunde mit Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerken erstellt. Änderungen sind redaktioneller oder klarstellender Natur, sodass die Fassung aus der Offenlage in ihren Grundzügen identisch mit der Satzungsfassung</p>
--	--	---

	<p>geänderten Festsetzungen (Maß der baulichen Nutzung) die Rechtsgrundlagen des Ursprungsbebauungsplanes zugrunde zu legen sind, da die einzelnen Änderungspunkte nicht auf der Planurkunde gekennzeichnet wurden. Im vorliegenden Fall dürfte dies ohne Auswirkungen sein, da sich keine inhaltlichen Änderungen für Industriegebiete im Vergleich der jeweils geltenden Baunutzungsverordnungen ergeben haben. Auch die Änderungen hinsichtlich der zulässigen Grundfläche dürften sich nicht auswirken, da der Bebauungsplan festsetzt, dass die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen sind und von daher eine Versiegelung, z.B. auch durch Zufahrten ausgeschlossen ist. Die geänderten Regelungen zur Berechnung der zulässigen Grundfläche (bspw. Anrechnung von Flächen nach § 19 Abs. 4 BauNVO) dürfte sich faktisch daher auch bei einer Umstellung auf die aktuelle Rechtsgrundlagen insgesamt nicht auswirken. Die Textfestsetzungen und zeichnerischen Festsetzungen wurden so gefertigt, dass sie alle Merkmale eines eigenständigen Bebauungsplanes erfüllen; die Änderung wäre demnach ohne den Ursprungsbebauungsplan existenzfähig und wurde somit einer Neufassung gleichkommen. Dann musste aber tatsächlich eine Umstellung der Rechtsgrundlagen mit der Änderung einhergehen bzw. dies so in den Unterlagen dokumentiert und klargestellt werden, Damit konnten alle Unklarheiten, die diesbezüglich noch bestehen, beseitigt werden.</p> <p>5. Wir empfehlen die Abgrenzung des Geltungsbereiches an die Eigentums- bzw. Rechtsverhältnisse anzupassen und somit die an den Teilbereich B östlich angrenzenden Flurstück-Nrn. 475/87 und 475/86, Flur 21, in den Geltungsbereich mit einzubeziehen. Vermutlich sind diese Flurstücke nicht dem Eigentümer des Teilbereiches B zuzuordnen. Es verbliebe dann ein nicht nutzbares „Baugrundstück“, für das eine nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt ist, welches</p>	<p>Die genannten Flurstücke bezeichnen zum einen die L 376, zum anderen eine begleitende Ausgleichsflächen. Beide Flächen befinden sich zudem im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs ist nicht vorgesehen.</p>
--	--	---

	<p>zudem zu bepflanzen ist. Dem Luftbild nach bzw. in Auslegung der Planunterlagen gehen wir davon aus, dass diese Flurstücke ggf. als Straßenbegleitgrün der L 376 funktional zugeordnet sind.</p> <p>6. Da die nicht überbaubaren Flächen als Grünflächen anzulegen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen sind, dürfen diese für keine sonstige Nutzung, somit auch nicht für die Errichtung von bspw. Stellplätzen oder sonstiger Versiegelung genutzt werden. Dies gilt selbstredend. Dennoch werden diese Anlagen nicht explizit ausgeschlossen. Demgegenüber steht die Festsetzung, dass Nebenanlagen nicht auf diesen Flächen zugelassen werden sollen. Um Irritationen zu vermeiden, empfehlen wir die unterschiedlichen baulichen Anlagenfestsetzungstechnisch gleich zu stellen.</p> <p>7. Die- Festsetzung zum Anpflanzen von Baumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sollte durch Angabe eines Mindestmaßes an Begrünung konkretisiert werden, da ansonsten eine Durchsetzung der Bepflanzung erschwert werden wurde.</p> <p>8. Allgemeiner Hinweis zu Einfriedungen: Einfriedungen stellen bauplanungsrechtlich Nebenanlagen i.S. § 14 Abs. 1 BauNVO dar. Insofern unterfallen sie auch den allgemeinen Regelungen zu Nebenanlagen. Dies ist den Gemeinden oftmals aber nicht bewusst, da die meisten Bebauungspläne auch Regelungen zu Einfriedungen enthalten, die sich aber regelmäßig auf die Gestaltung beziehen und nicht auf den Standort und somit bauordnungsrechtlicher Natur sind. Eine Einschränkung von Nebenanlagen auf die überbaubaren Flächen, die oftmals</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Eine redaktionelle Anpassung wird durchgeführt.</p> <p>Ein Mindestmaß ergibt sich durch die Festsetzung selbst, wonach die nicht überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich zu 100% zu bepflanzen sind. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>An der Festsetzung zu Einfriedungen wird festgehalten. Demnach sind Einfriedungen als Maschendrahtzäune bis 1,80 m Höhe auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.</p>
--	--	---

	<p>einen Grenzabstand aufweisen, steht aber dem eigentlichen Zweck einer Einfriedung entgegen. Daher legen wir die Festsetzungen in den Bebauungsplänen dahingehend aus, dass Einfriedungen nach den (meisten) Planungskonzeptionen, nicht unter die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen (Festlegung des Standortes durch Festsetzung von überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen) zu Nebenanlagen fallen sollen. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir die Festsetzungen, die Einfriedungen betreffen (bauordnungsrechtliche und bauplanungsrechtliche), zu überdenken - zumal in den beiden Änderungsbereichen kaum noch nicht überbaubare Flächen festgesetzt werden.</p>	
<p>II.</p>	<p>Als Untere Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin Frau Herzog):</p> <p>Wir geben zur vorgelegten Planung folgende Hinweise und Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden in den textlichen Festsetzungen ausführlich behandelt; wir empfehlen jedoch die grünordnerischen Festsetzungen zusätzlich auch im Kartenteil darzustellen, um die umzusetzenden Maßnahmen übersichtlicher zu gestalten und sichtbar zu machen. Auch muss die zu erhaltende Sukzessionsfläche kenntlich gemacht werden.</li> <li>- Da die Baugrenze vergrößert werden soll und somit der nicht überbaubare Bereich noch mehr verkleinert wird, sollten hier konkretere Angaben für die Bepflanzung als Ausgleich</li> </ul>	<p>Die Sukzessionsfläche befindet sich überwiegend angrenzend an das Plangebiet im Teilbereich A zwischen Gewerbefläche und Draisinenstrecke. Ein kleiner Teil berührt den westlichen Teil des Plangebietes und befindet sich gem. Plandarstellung im Bereich nicht überbaubarer Grundstücksflächen. Sukzessionsflächen befinden sich angrenzend zu Teilbereich B, bzw. auch hier östlich im Randbereich. Die Sukzessionsflächen sind grundsätzlich textlich berücksichtigt, auch im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange. Eine konkrete zeichnerische Verortung ist nicht vorgesehen. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Die grundsätzliche Überbaubarkeit gegenüber dem bisher bestehenden Bebauungsplan wird lediglich aufgrund der Vergrößerung der Baugrenze</p>

	<p>gemacht werden. Zudem dient eine Bepflanzung als bessere Einbindung in Natur und Landschaft und kann ein wichtiger Trittstein für die Tiere sein. Außerdem wurde die Bepflanzung aus dem derzeit geltenden Bebauungsplan in Teilen nur mangelhaft umgesetzt. Um hier den kleinen verbliebenen Bereich zu schützen, sollten wesentlich konkretere Festsetzungen getroffen werden. Diese sollten dann auch im Planentwurf sichtbar gemacht werden, damit eine Umsetzung auch kontrollierbar ist. Insgesamt ist der Planentwurf nach unserem Dafürhalten nicht hinreichend bestimmt genug ausgestaltet worden.</p> <p>- Des Weiteren empfehlen wir die Pflanzempfehlungen und den Hinweis zu ergänzen, dass bei einer möglicherweise nötigen Neuansaat von Grünland regionales Saatgut zu verwenden ist.</p> <p>- Wir empfehlen, die artenschutzrechtlichen Hinweise in den textlichen Festsetzungen/Hinweisen des B-Planes zu erweitern, wonach die artenschutzrechtlichen Verbote bei Anbau-/Umbau-/Sanierungs-/Abrissmaßnahmen zu beachten sind, damit bei späteren Maßnahmen nicht gegen - derzeit nicht ersichtliche – artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird.</p> <p>- Hinsichtlich der Errichtung von Zäunen sollte in den textlichen Festsetzungen ergänzt werden, dass diese mit einem Bodenabstand von mind. 10 cm errichtet werden. Um den ungestörten Wechsel von Kleinsaugern (z.B. Igel) zu gewährleisten, sollten auch Mauersockel ausgeschlossen werden (Ausnahme; Trockenmauern wegen ihrer besonderen Funktion als Lebensraum). Entsprechende Festsetzungen sollten getroffen werden.</p>	<p>ermöglicht. Die bisherige festgesetzte GRZ sowie BMZ bleiben bestehen. Ein weiterer Ausgleich ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden. Der Text wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>Ein Mindestbodenabstand von Einfriedungen ist nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umsetzung sind Bodenabstände von Einfriedungen gleichwohl nicht verboten.</p>
<p>III.</p>	<p>Als Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner Herr Fuchs):</p>	

	<p>Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>-An den Teilbereich B grenzt nördlich und östlich das nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) per Rechtsverordnung vom 13.11.2014 festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Glans (Gewässer I. Ordnung) an. Südlich grenzt das überschwemmungsgefährdete Gebiet an. Für die Überschwemmungsgebietsfestsetzung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz zuständig. Auf die aktuelle Stellungnahme der SGD Nord RegWAB zu diesem Verfahren wird daher verwiesen.</p> <p>- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des WHG in Bebauungsplänen nachrichtlich übernommen werden sollen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des WHG sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des WHG bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.</p> <p>- Wir gehen davon aus, dass durch die Verschiebung der nutzbaren Fläche im Teilbereich B zur Landstraße L 376 hin das Überschwemmungsgebiet gem. der Begründung (Punkt 2.3) nicht betroffen sein wird. Andernfalls wäre zu prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Rechtsverordnung des Überschwemmungsgebietes erteilt werden kann.</p> <p>Bei den o, g, Punkten handelt es sich um fachliche Anregungen, die als Hinweise bzw. als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen sind. Unter Beachtung vorgenannter Stellungnahme kann der Bebauungsplanänderung zugestimmt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet liegt unmittelbar angrenzend an den Teilbereich B, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Teilbereich B liegt von seiner Höhenlage deutlich über dem angrenzenden Überschwemmungsgebiet, bzw. der parallel verlaufenden Landesstraße. Eine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes ist nicht ersichtlich.</p>
<p>IV.</p>	<p>Als Brandschutzdienststelle (Ansprechpartner Herr Mathias):</p>	

	<p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieser entsprechend dem vorgelegten Entwurf und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zur Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten/Fahrzeugen im Bebauungsgebiet ist mindestens analog der Anlage E zur Liste der Technischen Baubestimmungen Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr; Ministerialblatt vom 15. August 2000 zu verfahren. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, müssen Zufahrten mindestens analog der o. a. Technischen Baubestimmungen verlangt werden.</li> <li>2. Die bereitzustellende Löschwassermenge von mindestens 1600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden ist sicherzustellen, siehe DVGW Arbeitsblatt 405 (DVGW – Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V, Frankfurt/Main, Ausgabe Februar 2008). Die Hydranten für die Entnahme des Löschwassers sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 150 Meter betragen. Der Anlage von Unterflurhydranten gemäß DIN EN 14339 ist der Vorrang zu geben. Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen. Der Netzdruck von mindestens 1,5 bar im öffentlichen Versorgungsnetz ist sicherzustellen.</li> <li>3. Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmte Stellen mehr als 8</li> </ol>	<p>Die Gestaltung öffentlicher Verkehrsflächen ist im Rahmen der Planung nicht vorgesehen.</p> <p>Ein Hinweis hierzu wird dem Bebauungsplan beigefügt.</p> <p>Ein Hinweis hierzu wird dem Bebauungsplan beigefügt.</p>
--	---	--

	<p>Meter über der Geländeoberfläche liegen, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.</p> <p>Zum gegenwärtigen Planungsstand wurden keine Bedenken geäußert durch: Untere Landesplanungsbehörde</p>	
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend klarstellend und redaktionell angepasst.</p> <p><b>Abstimmung:</b> <input type="checkbox"/> <b>Einstimmig</b>      ___ <b>Ja-Stimmen</b>      ___ <b>Nein-Stimmen</b>      ___ <b>Enthaltungen</b></p>		

12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	03.01.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Zu der im Betreff angegebenen Bauleitplanung nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:</p> <p>Von der Maßnahme ist die in Betrieb befindliche Produktenfernleitung Meisenheim - Fürfeld betroffen.</p> <p>In der Produktenfernleitung werden/wurden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschaden auslösen.</p> <p>Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert.</p>	<p>Die genannten Produktenfernleitung befindet sich außerhalb des Plangebietes. Eine Beeinträchtigung ist nicht ersichtlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Für den technischen Betrieb der in Betrieb befindlichen NATO-Produktenfernleitung ist die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Tel.:06781/206-117, Hohlstraße 12 in 55743 Idar-Oberstein zuständig. Ich bitte Sie, die im Anhang befindliche Stellungnahme der FBG vom 27,07.2017 zu beachten und die FBG am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Moltkestraße 15 in 54292 Trier zuständig. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne unsere Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.</p>	<p>Ein Hinweis hierzu wird dem Bebauungsplan beigefügt. Eine weitere Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Ein Hinweis wird dem Bebauungsplan beigefügt.</p>
<p><b>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

13	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	27.07.2017
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die o. a. Produktenfernleitung durchquert das Verfahrensgebiet auf der nördlichen Straße auf einer Länge von ca. 100 m. Im Trassenbereich ist öffentliche Straßenverkehrsfläche ausgewiesen, sowie Nahversorgungsstandort, die Baugrenze liegt jedoch am Rande des Schutzstreifens der Produktenfernleitung.</p> <p>Die Produktenfernleitung ist bereits in Ihren Planunterlagen dargestellt. Für eine weitere Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Arbeiten/Planungen haben wir einen Lageplan beigelegt.</p> <p>Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungsstraße und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.</p>	<p>Ein Hinweis hierzu wird dem Bebauungsplan beigefügt.</p>



	<p>Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenem Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet. Die Anforderungen an die Produktenfernleitung sind in den behördlichen Erlaubnis- und Genehmigungsbescheiden sowie in der Rohrfernleitungsverordnung (TRfL/TRbF) festgelegt.</p> <p>Durch Ihre Bauleitplanung wird der Bereich der Produktenfernleitung gemäß den o. g. rechtlichen Vorschriften zu einem Bereich mit "erhöhtem Schutzbedürfnis". Hieraus resultieren erhöhte Anforderungen an die Sicherheit der Leitung.</p> <p>Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe</li> </ul>	<p>Ein Hinweis hierzu wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
--	--	---

	<p>einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzungen mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.</li> <li>- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungsstraße für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.</li> <li>- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurückzusenden.</li> <li>- Die Rechte an der o. a. Produktenfernleitung – dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen – müssen gewahrt bleiben.</li> </ul> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass das BAUIDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen – sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen – vom Veranlasser zu tragen sind.</p>	<p>Der Schutzstreifen endet gem. bestehendem Bebauungsplan an der nördlichen Grenze zu Teilbereich A. Ein Hinweis wird dem Bebauungsplan beigefügt.</p> <p>Einschränkungen durch Änderung des Bebauungsplans sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise liegen der Verwaltung vor.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei weiteren Änderungen / Verfahren werden die nebenstehenden Stellen entsprechend beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Stadt Meisenheim**  
Bearbeitet durch **gutschker & dongus GmbH**  
Odernheim am Glan, 03.03.2022